**Betriebsvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)**

zwischen

[Unternehmensname] [Anschrift]

* im Folgenden „Arbeitgeber“ -

und

[Betriebsrat] [Anschrift]

* im Folgenden "Betriebsrat" -

**Präambel**

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten zu erhalten oder wiederherzustellen und langfristige Arbeitsunfähigkeiten zu vermeiden.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Unternehmens, unabhängig von der Art ihres Arbeitsverhältnisses.

**§ 2 Ziel des Betrieblichen Eingliederungsmanagements**

Das BEM dient dazu, gemeinsam mit betroffenen Beschäftigten Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu entwickeln, gesundheitlichen Einschränkungen vorzubeugen und den Arbeitsplatz möglichst zu erhalten.

**§ 3 Voraussetzungen für das BEM**

Ein BEM-Verfahren wird angeboten, wenn ein/e Beschäftigte/r innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten länger als sechs Wochen (zusammenhängend oder wiederholt) arbeitsunfähig war.

**§ 4 Ablauf des BEM**

(1) Einleitung: Die Personalabteilung informiert betroffene Beschäftigte schriftlich über das BEM und bietet ein Erstgespräch an.

(2) Freiwilligkeit und Datenschutz: Die Teilnahme am BEM ist freiwillig. Alle Informationen werden vertraulich behandelt und ausschließlich mit Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben.

(3) Gespräch und Maßnahmen:

* Ein BEM-Gespräch wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt.
* Im Gespräch mit dem/der Beschäftigten werden mögliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit besprochen.
* Eine BEM-Kommission, bestehend aus Vertretern der Personalabteilung, des Betriebsrats und ggf. externen Experten (z. B. Betriebsarzt, Rehabilitationsträger), begleitet das Verfahren.
* Maßnahmen können Arbeitsplatzanpassungen, Weiterbildungen oder alternative Tätigkeitsbereiche umfassen.

(4) Abschluss und Dokumentation:

* Ergebnisse und Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und der betroffenen Person ausgehändigt.
* Beschäftigte können Maßnahmen ablehnen oder abbrechen, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen.
* Ein Evaluierungsgespräch wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des BEM-Verfahrens angeboten.

**§ 5 Beteiligung des Betriebsrats**

(1) Der Betriebsrat wird über das BEM-Verfahren informiert und erhält regelmäßig anonymisierte Berichte über durchgeführte Maßnahmen und deren Erfolg.

(2) Auf Wunsch der betroffenen Person kann ein Betriebsratsmitglied beratend am BEM-Gespräch teilnehmen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge zur Weiterentwicklung des BEM-Verfahrens einzubringen und an der Evaluierung teilzunehmen. Seine gesetzlichen Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

**§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit**

Alle im Rahmen des BEM erhobenen Daten unterliegen den Datenschutzbestimmungen und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person verwendet werden.

**§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am [Datum] in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Änderungen bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

[Ort, Datum]